

13. Genügt für Verträge über die freiwillige Abtretung von Grundeigentum zu einem mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen (Bau einer Kleinbahn) die schriftliche Form, wenn die Abtretung schon vor Verleihung des Enteignungsrechtes stattgefunden hat?

B.G.B. § 313.

Preuß. Enteignungsgesetz §§ 16, 17.

Preuß. Ausf.-Gef. zum B.G.B. Art. 12 § 1 Abs. 2.

V. Zivilsenat. Ur. v. 21. November 1908 i. S. S. (Rl.) w. Kreis
Ditsch. Krone (Bell.). Rep. V. 39/08.

I. Landgericht Schneidemühl.

II. Oberlandesgericht Posen.

Zum Bau einer Kleinbahn von Deutsch Krone nach Schl. war von dem Areal des jetzt dem Kläger gehörigen Gutes W. eine Fläche von etwa $2\frac{1}{2}$ ha verwendet worden. Der Bau der Bahn geschah im Auftrage und für Rechnung des Kreises Deutsch Krone, dem für diesen Bau durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1904 die Enteignungsbefugnis verliehen wurde. Schon vorher (1903) war die Besitzergreifung der fraglichen Fläche von seiten der mit dem Bahnbau beauftragten Eisenbahngesellschaft erfolgt. Der Kläger, der das Gut am 28. September 1904 von dem Kaufmanne M. unter Eintritt in die Rechte und Pflichten aus dem Eisenbahnbau erworben hatte, hielt diese Besitzergreifung und die Vorenthaltung des Besitzes für rechtswidrig und erhob wegen Beeinträchtigung seines Eigentums Entschädigungsansprüche als Possessor seines Vorbesizers und aus eigenem Rechte, mit denen er in den beiden ersten Instanzen abgewiesen wurde. In der Revisionsinstanz wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Im übrigen beruht die abweisende Entscheidung des Berufungsrichters auf der Annahme, daß sich der Vorbesitzer und Rechtsvorgänger des Klägers, M., in dem von dem Landrat des Kreises Deutsch Krone aufgenommenen Protokoll vom 27. Juli 1903 zur unentgeltlichen Abtretung des in der festgelegten Trace zum Bahnbau in Anspruch zu nehmenden Terrains bindend verpflichtet und die Erlaubnis zur Besitzergreifung unbedingt gegeben habe. Der Berufungsrichter nimmt ferner an, daß dem nach Art. 12 § 1 Abs. 2 preuß. Ausf.-Ges. zum V.G.B. in Verbindung mit §§ 16, 17 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 genügenden Erfordernis der schriftlichen Form der Abtretungsurkunde auch auf seiten des Beklagten durch die Unterzeichnung des Protokolls von seiten des Landrats des Kreises genügt sei, und stellt ferner tatsächlich fest, daß, „sowie die ‚Trace‘ am 27. Juli 1903 festgelegt war,“ sie auch gebaut worden ist. Danach verneint der Berufungsrichter, daß der Beklagte den Besitz des zum Bahnbau in Anspruch genommenen Geländes rechtswidrig ergriffen habe oder dem Eigentümer rechtswidrig vorenthalte, und verwirft auch diesen (in der Berufungsinstanz eventuell für die ganze geforderte Summe geltend gemachten) Grund des erhobenen Anspruchs.

Von den gegen diese Entscheidung erhobenen Angriffen erweist

sich zunächst derjenige als begründet, welcher Verletzung des § 313 B.G.B. und der §§ 16 und 17 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 in Verbindung mit Art. 12 § 1 Abs. 2 preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B. rügt. Nach der letztgedachten Vorschrift genügt für den in den §§ 16, 17 des Enteignungsgesetzes bezeichneten Vertrag über die freiwillige Abtretung von Grundeigentum die schriftliche Form. Die Anwendung dieser, eine Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift des § 313 B.G.B. begründenden, Bestimmung setzt, wie sich aus der Stellung der §§ 16 und 17 im Enteignungsgesetz ergibt, ein Enteignungsverfahren voraus, welches mit der vorläufigen Feststellung des Planes (§ 15 a. a. D.) beginnt. Ob diese vorläufige Feststellung, wenn es sich, wie hier, um den Bau einer Kleinbahn handelt, durch die der Planfeststellung selbst „vorausgehenden vorläufig getroffenen Festsetzungen“ (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 des Kleinbahngesetzes) ersetzt wird, kann dahingestellt bleiben, weil zu der Zeit, als der Rechtsvorgänger des Klägers die Erklärung vom 27. Juli 1903 abgab, die königliche Verordnung, durch welche dem Kreise Deutsch Krone die Enteignungsbefugnis für die in Rede stehende Kleinbahn — am 22. Februar 1904 — verliehen wurde, noch nicht ergangen war. Nach § 2 des Enteignungsgesetzes bildet die königliche Verordnung die rechtliche Grundlage für die gesetzliche Verpflichtung zur Abtretung des Eigentums und die notwendige Voraussetzung für die Einleitung des Enteignungsverfahrens und damit auch für die Anwendung der §§ 16 und 17 des Enteignungsgesetzes und des Art. 12 § 1 Abs. 2 preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B. Für eine rückwirkende Kraft der Verleihung des Enteignungsrechts auf Rechtshandlungen, die vor diesem Zeitpunkt vorgenommen sind, gibt das Gesetz keinen Anhalt. Vielmehr kann die Formgültigkeit der Erklärung des M., daß er sich zur unentgeltlichen Abtretung des von seinem Besitztum zum Kleinbahnbau Deutsch Krone-Schl. in der festgelegten Trace in Anspruch zu nehmenden Terrains verpflichte, nur nach dem allgemeinen Recht, also nach § 313 B.G.B. beurteilt werden. Danach aber hat der Berufsrichter mit Unrecht die schriftliche Form der Erklärung für ausreichend erachtet und darauf seine Entscheidung gestützt.“ . . .